

lich nicht ohne weiteres diejenigen Sätze zugrunde legen darf, die für die Reichsbewertung nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes aufgestellt sind; vielmehr darf man nur gewisse Bruchteile davon nehmen, um den Grundsteuer-Reinertrag zu erfassen, da das Reichsbewertungsgesetz auf die vollen Betriebswerte und nicht nur, wie das alte Grundsteuergesetz, auf die Werte des nackten Grund und Bodens (einschließlich Wasserflächen) abgestellt ist.

Die wirkliche Neubonitierung der Fischgewässer ist aber nicht allein deshalb nötig, weil eine Umrechnung ausgeschlossen ist, sondern auch deshalb, weil sich in keinem anderen Zweige der Landwirtschaft, sowie in der Fischerei, so tiefgreifende Aenderungen im Kulturzustande der Nutzflächen, der Gewässer, vollzogen haben. Zahlreiche Gewässer sind verlandet, Wasserspiegel haben sich gesenkt, neue Gewässer sind entstanden. Die Zahl der daher unter allen Umständen neu zu bonitierenden Gewässer ist so groß, daß es sich schon deshalb empfiehlt, die Neubonitierung grundsätzlich auf alle Fischgewässer auszudehnen. Nur dadurch würde allein eine gerechte Wertabstufung, die man ja gerade anstrebt, wirklich erreicht werden.

Es handelt sich aber nicht allein um die Frage der in diesem besonderen Fall herbeizuführenden vö l l i g e n Neubonitierung sowie um die Aufstellung eines Tarifes, sondern noch um ein drittes Problem, das vielleicht das wichtigste ist! Schon vom Herrn Vorsitzenden Otto wurde darauf hingewiesen, daß der Binnenfischerei leider nur eine relativ geringe Bedeutung im Rahmen der ganzen Landwirtschaft zukomme. Daraus erklärt es sich auch, daß es oft schwer hält, die Binnenfischerei gerade in den lokalen Bewertungsausschüssen hinreichend vertreten zu sehen. Es besteht immer die Gefahr, daß in diesen lokalen Ausschüssen auf die Fischerei nicht genügend Rücksicht genommen wird aus dem einfachen Grunde, weil man bei der beschränkten Zahl der Mitglieder keinen Fischerei-Sachverständigen glaubt hinzuwählen zu können. Immerhin glaube ich aber, daß gerade die Landwirtschaftskammern den größten Wert darauf legen müssen, daß doch, wenn es irgend geht, namentlich in den wichtigen Fischerei-Provinzen, unbedingt Sachverständige in diese Bewertungsausschüsse hineingewählt werden; denn nur so ist wirklich eine sachgemäße, gerechte und zweckmäßige Bewertung und Berichtigung der Grundsteuer-Reinerträge auf Grund des Sachverständigen-Tarifes durchzuführen. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Ihnen vorliegenden Beschlußantrag zu Ihrem Beschluß erheben zu wollen.

#### „Neubonitierung und Fischerei.“

Der Ausschuß für Binnenfischerei der Fachabteilung für Fischerei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer ist der Ansicht, daß die geplante Berichtigung der Grundsteuer-Reinerträge durch bloße Umrechnung für die Fischgewässer nicht zu einer gerechten Bewertung führen kann und bittet daher die Hauptlandwirtschaftskammer, dafür einzutreten, daß für die Fischgewässer grundsätzlich eine Neubonitierung durchgeführt